

Erlass

Einsatz von Bild- und/oder Tonaufzeichnungsgeräten gemäß § 54 Abs. 6 und 7a SPG

vom 05. August 2025, GZ: 2025-0.213.180


Zuständige Organisationseinheit: BMI - II/BPD/4/b (Referat II/BPD/4/b)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------------------|---|-----------|
| <u>I.</u> | <i>Ziel und Zweck der Videoüberwachung.....</i> | 3 |
| <u>II.</u> | <i>Rechtsgrundlagen.....</i> | 4 |
| <u>III.</u> | <i>Taktische Grundsätze.....</i> | 5 |
| <u>IV.</u> | <i>Anforderung der Videoüberwachung.....</i> | 6 |
| <u>V.</u> | <i>Durchführung der konkreten Videoüberwachung.....</i> | 8 |
| <u>VI.</u> | <i>Beendigung der Videoüberwachung.....</i> | 11 |
| <u>VII.</u> | <i>Analyse von Kriminalitätsschwerpunkten in videoüberwachten Bereichen; Qualitätssicherung der Erfassung gefährlicher Angriffe über die Checkbox in der Applikation PAD.....</i> | 11 |
| <u>VIII.</u> | <i>Berichtswesen – Berichterstattungspflicht.....</i> | 13 |
| <u>IX.</u> | <i>Sonstiges.....</i> | 13 |
| <u>X.</u> | <i>Medienarbeit.....</i> | 14 |
| <u>XI.</u> | <i>Inkrafttreten / Außerkrafttreten.....</i> | 14 |

I. Ziel und Zweck der Videoüberwachung

Die Regelung des § 54 Abs. 6 SPG ermächtigt die Sicherheitsbehörden, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zur präventiven Überwachung Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte an gefährdeten öffentlichen Orten, worunter vor allem jene Örtlichkeiten zu verstehen sind, an denen bereits gefährliche Angriffe stattgefunden haben oder die sicherheitspolizeiliche Lageeinschätzung hinreichende Anhaltspunkte für künftige Angriffe bietet (wie insbesondere etwa Diebstähle, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Raubüberfälle, sonstige Formen der sog. Straßenkriminalität und Vandalismus), einzusetzen.

Der Gesetzestext nennt vorangegangene gefährliche Angriffe als ein Beispiel für solche Tatsachen (Kriminalitätsbrennpunkt), die eine Befürchtung zukünftiger Angriffe begründen. Aber auch ein einmaliger gefährlicher Angriff kann ausreichend sein, wenn die berechtigte Annahme besteht, dass eine Videoüberwachung zur Vorbeugung (weiterer) gefährlicher Angriffe erforderlich ist.¹ Entscheidend dafür ist die Gefährdungsprognose, bspw. hinsichtlich drohender gefährlicher Angriffe oder erkennbarer kriminelle Strukturen.

Durch die gesetzliche Regelung des § 54 Abs. 7a SPG wurden die Sicherheitsbehörden auf Grundlage einer ortsbezogenen Risikoanalyse ermächtigt, bei bestimmten Objekten, denen der Republik Österreich auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der besondere Schutz zukommt, zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen diese an öffentlichen Orten (§ 27 Abs. 2 SPG) personsbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zu ermitteln.

Der präventive Charakter der Videoüberwachung (§54 Abs. 6 und 7a SPG) wird besonders durch die vorhergehende Ankündigung zum Ausdruck gebracht und soll potenzielle Täter von der Begehung gefährlicher Angriffe abhalten. Die Ankündigung soll einem möglichst weiten Personenkreis potenziell Betroffener bekannt werden.

Als Hauptziele der Videoüberwachung gelten vor allem:

- Verhinderung von Straftaten
- Verhinderung von Straftaten an Objekten, denen der Republik Österreich auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung der besondere Schutz zukommt (z.B.: Botschaftsgebäude, Kriegsgräber oder Denkmäler, etc.)
- Eindämmung und Beseitigung von Kriminalitätsbrennpunkten
- rechtzeitiges Erkennen und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit
- Steigerung der Effizienz und Effektivität der polizeilichen Tätigkeit
- Beitrag zur Verstärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Menschen
- Erhöhung der Aufklärungsquote von Straftaten

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich bei Videoüberwachungen (Bild- und/oder Tonaufzeichnungen) um grundrechtsrelevante Eingriffe handelt, weshalb dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit (§ 29 SPG) besonderes Augenmerk zu schenken ist. Konkret

¹ Vgl. EriRV 643 BlgNR XXII. GP, 11.

bedeutet dies, dass die Videoüberwachung mit Bild- und/oder Tonaufzeichnungsgeräten von mehreren zielführenden Befugnissen das mildeste, zur Erreichung des jeweiligen Zieles zur Verfügung stehende bzw. das den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigende Mittel darstellen muss.

Unter diesen Gesichtspunkten ist vor der Anforderung einer Videoüberwachung eine Prüfung/Abwägung dahingehend vorzunehmen, ob nicht auch mit anderen polizeilichen Maßnahmen bzw. zur Verfügung stehenden weniger eingreifenden Befugnissen – etwa im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes und der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 3 SPG) – das angestrebte Ziel erreicht werden kann.

II. Rechtsgrundlagen:

Ist gemäß § 54 Abs. 6 SPG aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, zu befürchten, dass es an öffentlichen Orten (§ 27 Abs. 2 SPG) zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen wird, dürfen die Sicherheitsbehörden zur Vorbeugung solcher Angriffe personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ermitteln. Sie haben dies jedoch zuvor auf solche Weise anzukündigen, dass es einem möglichst weiten Kreis potenzieller Betroffener bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe, die sich an diesen öffentlichen Orten ereignen, sowie für Zwecke der Fahndung (§ 24 SPG) verwendet werden. Soweit diese Aufzeichnungen nicht zur weiteren Verfolgung auf Grund eines Verdachts strafbarer Handlungen durch einen bestimmten Menschen (§ 22 Abs. 3 SPG) erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.

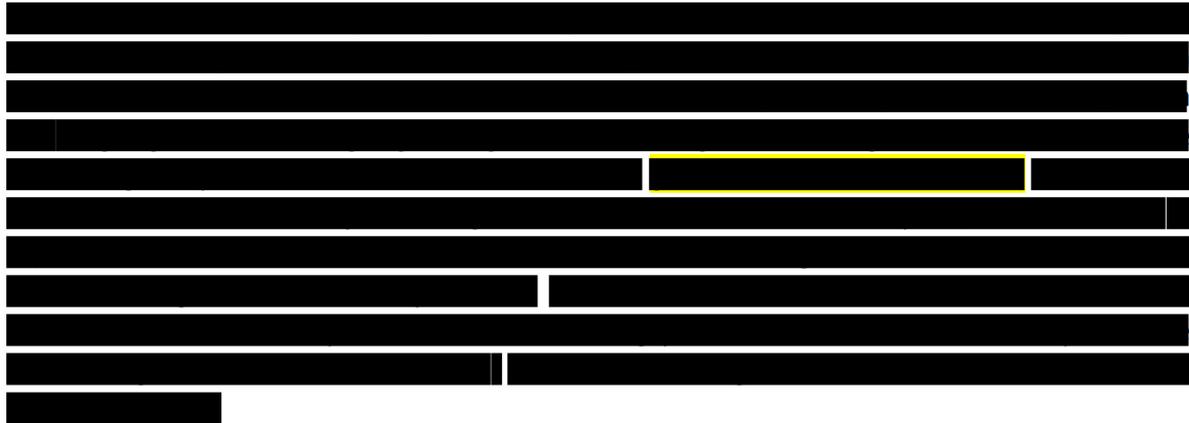
§ 54 Abs. 7a SPG wurde mit BGBl. I Nr. 55/2018 verlautbart und lautet wie folgt:

„(7a) Soweit der Republik Österreich auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der besondere Schutz bestimmter Objekte obliegt und dies auf Grundlage einer ortsbezogenen Risikoanalyse erforderlich ist, sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen diese an öffentlichen Orten (§ 27 Abs. 2) personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zu ermitteln. Diese Maßnahme ist auf den unbedingt notwendigen räumlichen Bereich zu beschränken und auf solche Weise anzukündigen, dass sie einem möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung anderer gefährlicher Angriffe, die sich an diesen öffentlichen Orten ereignen, sowie für Zwecke der Fahndung (§ 24) verarbeitet werden. Soweit diese Aufzeichnungen nicht zur weiteren Verfolgung auf Grund eines Verdachts strafbarer Handlungen (§ 22 Abs. 3) erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.“

Gem. § 91c Abs. 2 SPG haben Sicherheitsbehörden, die die Überwachung öffentlicher Orte mit Bild- u Tonaufzeichnungsgeräten im Sinne des § 54 Abs. 6, 7 und 7a SPG beabsichtigen, unverzüglich den Bundesminister für Inneres zu verständigen. Dieser hat dem Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Werktagen zu geben (Anm.: Samstage gelten nicht als Werktage). Der tatsächliche Einsatz der Bild- und

Hinweis:

Bei der Verwendung der als „mobile Variante“ zur Verfügung stehenden „Videoüberwachungsfahrzeuge“ [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ist insbesondere zu beachten, dass die Speicherung der ermittelten Daten (also Bild- und/oder Tonaufzeichnung) nur im räumlichen Ausdehnungsbereich eines als gefährdet registrierten öffentlichen Ortes erfolgen darf.



Gemäß § 54 Abs. 6 und Abs. 7a SPG ist die Videoüberwachung an der überwachten Örtlichkeit so anzukündigen, dass ein möglichst weiter Kreis potenziell Betroffener davon Kenntnis erlangt. Für diese Kundmachung sind Ankündigungstafeln nach den in der Beilage ersichtlichen Mustern zu verwenden (siehe – Beilagen „Ankündigungstafel gem. § 54 Abs. 6 SPG und gem. § 54 Abs. 7a SPG“). Die vorgegebene Größe der Ankündigungstafel beträgt 300x200 mm. Die Sicherheitsbehörde I. Instanz hat die Landespolizeidirektion (LPD) des jeweiligen Bundeslandes um Beschaffung der benötigten Ankündigungstafeln zu ersuchen, welches die Beschaffung durchführt und die anfallenden Kosten aus den zugewiesenen Kreditmitteln bedeckt.

Inwieweit zusätzlich eine Bekanntmachung durch die mit der Durchführung der konkreten Videoüberwachung beauftragte Sicherheitsbehörde I. Instanz zielführend erscheint (z.B. durch Auflage/Verteilung entsprechender Folder), ist im jeweiligen Fall zu entscheiden. Auf die in Einzelfällen unter Umständen erfolgende Tonaufzeichnung ist in der Ankündigung jedenfalls gesondert hinzuweisen.

IV. Anforderung der Videoüberwachung:

Ein effizienter Einsatz der Videoüberwachung erfordert ein ausgewogenes Einsatzkonzept. Nur so kann sichergestellt werden, dass einerseits die erwarteten Erfolge eintreten und andererseits die vorhandenen Ressourcen optimal eingesetzt werden. Aus diesem Grunde ist bei der Erstellung des Einsatzkonzeptes ein Zusammenwirken von Sicherheitsbehörde und Sicherheitsexekutive erforderlich.

Zwecks Erzielung eines effizienten und bundesweit ausgewogenen Einsatzes der Videoüberwachung an gefährdeten öffentlichen Orten oder bei Objekten, deren besonderer Schutz der Republik Österreich auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen zukommt, ist grundsätzlich folgendes **Prozedere** vorgesehen:

1. Analysevorgang - unterteilt in 2 gesetzlich möglichen Varianten:

- a. **§ 54 Abs. 6 SPG:** Die Sicherheitsbehörde I. Instanz prüft (im Sinne obiger Ausführungen), ob die Voraussetzungen für den Einsatz einer Videoüberwachung vorliegen.

Hierbei empfiehlt es sich, vor allem die über einen bestimmten Zeitraum zu verzeichnende Kriminalitätsentwicklung in Bezug auf gefährliche Angriffe gegen die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen (bestimmte Formen der Straßen- und Drogenkriminalität, Raubüberfälle, Diebstähle, Körperverletzungen, etc.) unter Einbindung der jeweiligen Dienststellen der Sicherheitsexekutive – in einem lokalen Lagebild (unter möglicher Nutzung bestehender Informationsquellen wie z.B. Sicherheitsmonitor, Kriminalpolizeiliches Lagebild, Tagesberichte sowie sonstiger Quellen) zu erfassen. Ergibt sich die Notwendigkeit zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen an einer bestimmten Örtlichkeit nicht aus einer Häufung von gefährlichen Angriffen in der Vergangenheit, sondern aus sonstigen begründeten Tatsachen, die im Rahmen einer sicherheitspolizeilichen Lageeinschätzung festgestellt wurden, dann sind diese entsprechend darzustellen.

[REDACTED]

- b. **§ 54 Abs. 7a SPG:** Für den Einsatz einer Videoüberwachung im Bereich eines Objektes, dessen besonderer Schutz der Republik Österreich auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung zukommt, ist eine **ortsbezogene Risikoanalyse** vorzunehmen und auf Grund dieser zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Installation einer Bild- und Tonaufzeichnung vorliegen (z.B. Gefahrenmomente, Kosten-Nutzenrechnung).

Im Rahmen einer ortsbezogenen Risikoanalyse sind insbesondere das Objekt und sein unmittelbares Umfeld aus sicherheits- und kriminalpolizeilicher Sicht sowie aus dem Blickwinkel des Staatsschutzes zu betrachten. Dabei sind alle sich daraus abzuleitenden Gefahren und deren Eintrittswahrscheinlichkeit zu beurteilen, wobei insbesondere auch vorangegangene gefährliche Angriffe miteinzubeziehen sind.

[REDACTED]

2. Die Einsatzkonzepte sind von der Landespolizeidirektion möglichst rasch und unbürokratisch zu bewerten; die Ergebnisse sind umgehend dem BMI (Abteilung II/BPD/4 und Bundeskriminalamt, sowie bei einer Maßnahme nach § 54/7a SPG der DSN) vorzulegen und der Sicherheitsbehörde I. Instanz nachrichtlich mitzuteilen.
3. Das BMI, Abteilung II/BPD/4, befasst den Rechtsschutzbeauftragten.
4. Nach Befassung des Rechtsschutzbeauftragten mit der konkreten Überwachungsmaßnahme wird die betreffende Sicherheitsbehörde I. Instanz vom BMI, Abteilung II/BPD/4, unmittelbar vom Ergebnis dieser Befassung in Kenntnis gesetzt; die jeweilige Landespolizeidirektion wird hierüber nachrichtlich informiert.
5. Die mit der Durchführung der konkreten Videoüberwachung betraute Sicherheitsbehörde I. Instanz beauftragt die in Betracht zu ziehenden Sicherheitsdienststellen mit der Umsetzung des genehmigten Einsatzkonzeptes.

Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass im Falle von Ermittlungen zur Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen für den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen die Bestimmungen der §§ 136 ff. der Strafprozessordnung zur Anwendung gelangen und diese durch die Heranziehung der Bestimmungen des § 54 Abs. 6 oder Abs. 7a SPG nicht umgangen werden dürfen.

V. Durchführung der konkreten Videoüberwachung

1. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

L [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

VI. Beendigung der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung endet grundsätzlich nach Ablauf des allenfalls vorgesehenen Überwachungszeitraumes oder kraft Anordnung. Hierzu ist erläuternd anzumerken, dass unter dem Gesichtspunkt des oben bereits angesprochenen Prinzips der Verhältnismäßigkeit die Videoüberwachung zu beenden ist, wenn es sich nach Beurteilung der Sicherheitsbehörde nicht länger um eine gefährdete öffentliche Örtlichkeit im Sinne der obigen Ausführungen handelt, bzw der damit angestrebte Zweck erfüllt ist oder sich herausstellt, dass er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann oder sonst keine Notwendigkeit für die Fortsetzung dieser Maßnahme mehr besteht bzw. andere zielführende Befugnisse zur Verfügung stehen. Dies erfordert auch eine begleitende Evaluierung der sicherheitspolizeilichen Lageeinschätzung.

Allfällige Änderungen der für die Erstellung des individuellen Einsatzkonzeptes maßgeblichen Umstände sowie Verlängerungen bzw. örtliche Ausweitungen/Verlegungen der Videoüberwachung sind als neue Maßnahmen zu betrachten und unterliegen dem Prozedere gemäß obigem Punkt IV.

VII. Analyse von Kriminalitätsschwerpunkten in videoüberwachten Bereichen; Qualitätssicherung der Erfassung gefährlicher Angriffe über die Checkbox in der Applikation PAD:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

1. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

VIII. Berichtswesen – Berichterstattungspflicht:

Über jede Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme einer Videoüberwachung ist das BMI, Referat II/BPD/4/b per E-Mail - BMI-II-bpd-4-b@bmi.gv.at – umgehend unter Angabe des Datums und der Uhrzeit zu informieren.

Bereits bestehende Berichtspflichten nach der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Berichterstattungsvorschrift – BV 2002 – bleiben von der gegenständlichen Regelung unberührt.

IX. Sonstiges:

Da es sich beim Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen, gemäß § 54 Abs. 6 oder Abs. 7a SPG, um eine Datenverarbeitung, gemäß § 36 Abs. 2 Z 2 DSG handelt, wird auf die schriftliche Dokumentation des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen im Sinne der §§ 49, 52 DSG hingewiesen. Insbesondere sind im Sinne des Datenschutzgrundsatzerlasses (**Beilage**) zu beachten:

- Es ist eine Applikationsbeschreibung über jedes Datenverarbeitungssystem zu führen. Dazu ist das Formular „Verantwortlicher-Applikationsbeschreibung“ zu verwenden. (siehe dazu Anhang 8a des Datenschutz-Grundsatzerlasses)
- Die jeweiligen Projekt- oder Applikationsverantwortlichen haben die von ihnen konzipierten und geprüften Applikationsbeschreibungen ihrer jeweiligen Rechtsabteilung und dem Datenschutzbeauftragten rechtzeitig vor Aufnahme der Echtverarbeitung personenbezogener Daten vorzulegen, sodass die jeweiligen Applikationsbeschreibungen (insb. hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit) geprüft werden können.
- Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist gemäß § 52 DSG aufgrund der systematischen umfangreichen Überwachung eines öffentlich zugänglichen Bereiches - ebenfalls **vor** Aufnahme der Echtverarbeitung personenbezogener Daten - erforderlich.
- Gemäß § 52 DSG holt der Verantwortliche bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten ein.
- Die Verarbeitungstätigkeit (Applikationsbeschreibung) ist gemäß § 49 DSG in das Verarbeitungsverzeichnis des Verantwortlichen aufzunehmen und die entsprechenden Informationen der Verarbeitung (gemäß § 43 DSG) auf den Webseiten des Verantwortlichen zu veröffentlichen.

Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, gegenständlichen Erlass umgehend den Bezirkshauptmannschaften (in Niederösterreich auch den Magistraten Waidhofen/Ybbs, Krems) zur Kenntnis zu bringen.

X. Medienarbeit:

Im Hinblick auf die Sensibilität der Videoüberwachung ist die im Zusammenhang mit der Durchführung einer solchen Maßnahme einher gehende Medienarbeit in enger Abstimmung mit dem BMI wahrzunehmen.

XI. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Der gegenständliche Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird in die elektronische Erlassdatenbank (IVS) aufgenommen.

Gleichzeitig wird der Erlass Zl.: BMI-EE1500/0085-II/2/a/2018 vom 09.11.2018 außer Kraft gesetzt.

Beilagen:

-  Ankündigungstafel § 54 6 SPG.pdf
-  Ankündigungstafel § 54 7a SPG.pdf
-  [REDACTED]
-  [REDACTED]
-  Datenschutzgrunds atzerlass BMI-LR120(